



**Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die zweite Regulierungsperiode**

**EnWG § 29 Abs. 1; ARegV § 6 Abs. 1 S. 2, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 11;  
GasNEV §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 4**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV,  
§ 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und  
28 GasNEV

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des  
Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG  
für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Landesregulierungsbehörde Hessen (LRegB) am 26.04.2011 festgelegt:

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2011 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2011 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.08.2011 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen.
  
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
  - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der Anlage 1 zu dieser Festlegung (entspricht Anlage K1 zum Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-11/605-1) vorgegeben sind.

Den Datensätzen für die Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage 2 zu dieser Festlegung enthalten sind (entspricht Anlage K2 zum Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-11/605-1).

*(Anlagen K1 und K2 und die Erhebungsbögen im EXCEL-Datenformat sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse:*

*<http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Datenerhebung Anreizregulierung“)*

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.
- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an deren Struktur vorgenommen werden.
- d) Die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbögen etc.) hat von den Netzbetreibern durch Übersendung einer Daten-CD mit Einschreibebrief zu erfolgen. Soweit vom Netzbetreiber keine Vorbehalte wegen eingeschränkter Datensicherheit des Email-Verkehrs geltend gemacht werden, nimmt die LRegB die elektronischen Daten auch per Email an die Adresse

**landesregulierungsbehoerde@hmvvl.hessen.de**

entgegen.

- 3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2d) und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

*(Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Erhebung allgemeiner Unternehmensinformationen“ → „Allgemeine Netzbetreiberinformationen“ → „Antrag auf Verpächternummern“ bereitgestellt.)*

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2d) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist vom Netzbetreiber jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren teilnehmen, sind verpflichtet, der LRegB innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Kosten des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV die Überleitungsrechnung der Kosten zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV nach Maßgabe der Ziffern 2c) bis 2d) zu übermitteln. Die Überleitungsrechnung und insbesondere die darin vorgenommenen Umbuchungen sind detailliert zu erläutern.

## Gründe

### I.

Die LRegB hat die Einleitung des Verfahrens zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 13 vom 28.03.2011 und am 14.03.2011 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde allen Gasversorgungsnetzbetreibern mit Schreiben vom 14.03.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Verfahren ist im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs des Regulierungsrechts in enger Anlehnung an das zur Regelung desselben Sachverhalts von der Bundesnetzagentur geführte Verfahren durchgeführt worden. Die bei der LRegB eingegangenen Stellungnahmen der Netzbetreiber sind auch der Bundesnetzagentur überlassen und mit dieser erörtert worden, so dass bei der Entscheidung sowohl die bei der Bundesnetzagentur als auch die bei der LRegB eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden konnten. Bei der LRegB waren 15 Stellungnahmen eingegangen.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 66 Abs. 3 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

### II.

- 1 Mit dieser Festlegung trifft die LRegB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 2 Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der LRegB, soweit Betreiber von Gasversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Gasverteilernetz jeweils weniger als 100 000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind und deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.
- 3 Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2011 bei der LRegB schriftlich und elektronisch einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren

Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2011 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.08.2011 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die LRegB Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

- 4 Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
- 5 Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.07.2011 bzw. 01.08.2011 erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 6 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRegB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

- 7 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von der Bundesnetzagentur im Internet bereitgestellten XLS-Dateien („EHB\_KB\_2010.XLS“ und „JELRG\_KB\_2010.XLS“) bei der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 8 Die Erhebungsbögen sind der LRegB vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der LRegB ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.
- 9 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
- 10 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben.
- 11 Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichten XLS-Dateien („EHB\_KB\_2010.XLS“ und „JELRG\_KB\_2010.XLS“) sind Bestandteil dieser Festlegung.
- 12 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, eingereicht werden. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, eingeht (§§ 75 Abs. 4, 78 Abs. 1 EnWG).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

(Gert Schäfer)